



Datum, 10.10.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/280/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	17.10.2023	
Sozialausschuss	31.10.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	02.11.2023	
Stadtverordnetenversammlung	09.11.2023	

Erlass einer 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen - Ehrenordnung - in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.05.2023

Sachdarstellung:

In seiner Sitzung vom 26.10.2021 hat der Sozialausschuss beschlossen, die Verwaltung damit zu beauftragen nachstehende Besonderheiten im Zusammenhang mit der Verleihung von Verdienstnadeln aufgetreten sind, zu regeln.

Diese sind:

1. Eine Regelung zur formalen Rücknahme von Beschlüssen durch den Sozialausschuss
2. Eine Regelung die explizit auch die Ehrung von Initiativen und losen Verbänden vorsieht, welche sich zwar nur kurzzeitig und projektbezogen engagiert haben, durch dieses Engagement jedoch einen wesentlichen Beitrag für das Gemeinwohl geleistet haben.
3. Eine Regelung die nicht nur die Ehrung von Einzelpersonen, sondern auch von Vereinen und Initiativen ermöglicht.
4. Eine Regelung die eine Posthume Verleihung der Verdienstnadel ermöglicht.

Inzwischen wurden im Frühjahr dieses Jahres die Punkte 1. und 4. entsprechend in die Ehrenordnung aufgenommen, für die Punkte 2. und 3. fehlte eine solche Regelung noch. Dies soll jetzt mit der Ergänzung der Ehrenordnung von § 4 Absatz (1) e) erfolgen.

Die Verwaltung schlägt vor, nachstehende 3. Änderungssatzung zur Ehrenordnung vom 11.05.2023, mit den Änderungen zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) folgende

3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen – Ehrenordnung – vom 11.05.2023

zu erlassen:

Artikel I

§ 4 Verdienstnadeln

Mit der Verdienstnadel werden Personen aus der Stadt Neu-Anspach geehrt, die sich um das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben.

(1) Die Auszeichnung können erhalten

a) Mitglieder von Neu-Anspacher Vereinen, Parteien und Organisationen, die sich in den jeweiligen Vereins-, Partei- oder Organisationsvorständen bzw. als Abteilungs-, Sparten- oder Übungsleiter durch langjährige und engagierte Tätigkeit um den Verein, die Partei bzw. Organisation verdient gemacht haben.

In der Regel sollte die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit mindestens 10 Jahre betragen haben. Auch eine 40-jährige aktive und engagierte Tätigkeit im Verein, kann mit einer Verdienstnadel geehrt werden;

b) ehrenamtlich politisch Tätige, für mindestens 10 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit;

c) Personen, die sich für die Stadt Neu-Anspach bzw. ihre Einwohner besonders verdient gemacht haben, auch wenn sie nicht in einem Verein sind.

d) Personen, die sich zeitlebens für ihren Verein, ihre Partei, Organisation oder für die Stadt Neu-Anspach verdient gemacht haben und bereits verstorben sind.

e) Personen, Vereine, Initiativen und lose Verbände, die sich zwar nur kurzzeitig und projektbezogen engagiert bzw. gegründet haben, deren Engagement aber einen wesentlichen Beitrag für das Gemeinwohl geleistet haben.

(2) Die Vorschläge für die Verleihung der Verdienstnadeln liegt bei den jeweiligen Vereinen, Parteien oder Organisationen für ihre Mitglieder. Diese sind schriftlich dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach einzureichen. Darüber hinaus sind die Stadt sowie ihre Bürger/innen berechtigt, weitere Vorschläge einzubringen.

(3) Neben der Nadel werden die Auszuzeichnenden durch die Überreichung einer Urkunde, die die jeweiligen Verdienste enthält, geehrt.

(4) Die Verdienstnadel kann nur einmal verliehen werden.

(5) Die Entscheidung über die Verleihung der Verdienstnadeln trifft der Sozialausschuss der Stadt auf Vorschlag des Magistrats.

Ebenso trifft der Sozialausschuss der Stadt auf Vorschlag des Magistrats die Entscheidung darüber, ob bereits anerkannte Verdienste, aufgrund geänderter Umstände, wieder aberkannt werden bzw. eine Ehrung nicht erfolgen soll.

Artikel II

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen – Ehrenordnung – vom 11.05.2023 tritt zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Birger Strutz
Bürgermeister